

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 1113

2021-06_WEU_Änderung_LHG

Droit en vigueur	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 823.1 Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16.11.1989 (Lufthygienegesetz, LHG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) ¹⁾ sowie Artikel 35 der Eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) ²⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:	Ingress (geändert) Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG)(<u>Umweltschutzgesetz, sowie USG</u>) ³⁾ und Artikel 35 der Eidgenössischen <u>eidgenössischen</u> Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) ⁴⁾ , <u>1</u> auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:			
Art. 2 Grundsatz ¹ Tätigkeiten im Freien dürfen weder schädliche noch lästige Luftverunreinigungen verursachen.	Art. 2 Aufgehoben.			

¹⁾ SR 814.01

²⁾ SR 814.318.142.1

³⁾ SR [814.01](#)

⁴⁾ SR [814.318.142.1](#)

Droit en vigueur	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit
² Luftverunreinigungen sind lästig, wenn sie das Wohlbefinden von Menschen in unzumutbarem Ausmass stören.			
Art. 3 Landwirtschaftsbetriebe ¹ Die normale Geruchsbildung, wie sie bei einer gebräuchlichen und ordentlichen Führung eines herkömmlichen Landwirtschaftsbetriebs entsteht, gilt nicht als lästig. ² Bei der Düngung sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen und der Zeitpunkt so zu wählen, dass lästige Einwirkungen unterbleiben.	Art. 3 Aufgehoben. ¹ Aufgehoben.		
Art. 4 Verbrennen von Abfällen im Freien ¹ Die Gemeinden können die Vorschriften nach Artikel 30c USG ¹⁾ und Artikel 26a LRV ²⁾ über das Verbrennen von Abfällen im Freien verschärfen oder das Verbrennen von Abfällen im Freien ganz verbieten.	Art. 4 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Gemeinden können die Vorschriften nach Artikel 30c USG ³⁾ und Artikel 26a 26b LRV ⁴⁾ über das Verbrennen von <u>Abfällen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen</u> im Freien verschärfen oder <u>das deren Verbrennen von Abfällen</u> im Freien ganz verbieten.		
Art. 6 3. Brände zu Übungszwecken	Art. 6 3. Brände zu Übungszwecken (Überschrift geändert)		
Art. 10 Gemeinden ¹ Die Gemeinden	Art. 10 Abs. 1 ¹ Die Gemeinden		

¹⁾ SR 814.01

²⁾ SR 814.818.142.1

³⁾ SR [814.01](#)

⁴⁾ SR [814.318.142.1](#)

Droit en vigueur	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a kontrollieren Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt gemäss LRV ¹⁾ , b vollziehen Artikel 2–6 dieses Gesetzes,	a Aufgehoben. b (geändert) vollziehen <u>die Artikel 2–6 dieses Gesetzes</u> 4 und 6,			
	Titel nach Art. 12 (neu) <i>3a Datenschutz</i>			
	Art. 12a (neu) Videoaufnahmen von Emissionsquellen ¹ Die Vollzugsbehörden können im Einzelfall und befristet Videoaufnahmen von Emissionen aus Anlagen, die unter dieses Gesetz fallen, anfertigen, sofern der Sachverhalt nicht anders ermittelt werden kann. ² Nicht benötigte Aufzeichnungen sind spätestens drei Monate nach ihrer Erstellung zu löschen.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Streichen.</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	Art. 12b (neu) Datenbekanntgabe ¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion gibt klima- und energierelevante Daten von Anlagen, die unter dieses Gesetz fallen, insbesondere von Anlagen in Gebäuden einschliesslich Standort bekannt an a die mit dem Vollzug des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters betrauten Behörden,	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Streichen.</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

¹⁾ SR 814.318.142.1

Droit en vigueur	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b kommunale, kantonale und eidgenössische Vollzugsorgane, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Klima- oder Energiebereich benötigen. ² Sie kann Daten gemäss Absatz 1 an Dritte bekannt geben, die sie im öffentlichen Interesse im Klima- oder Energiebereich verwenden. Ausgeschlossen ist die Datenbekanntgabe für politische Zwecke und zu Werbezwecken.			
	Art. 12c (neu) Abrufverfahren ¹ Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben stehen der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Daten des Grundbuchs zum Eigentum, zu Dienstbarkeiten und zur Grundstücksbeschreibung im Abrufverfahren zur Verfügung.			
	Art. 20a (neu) Einsprache ¹ Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der verfügenden Behörde Einsprache erhoben werden. ² Das Einspracheverfahren ist kostenlos. ³ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.			
Art. 21 Beschwerde	Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)			

¹⁾ BSG [155.21](#)

Droit en vigueur	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit
¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Beschwerde erhoben werden. ³ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ¹⁾ .	¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und der Gemeinde Einspracheverfügungen gemäss Artikel 20a Absatz 1 kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Beschwerde erhoben werden. ³ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).		
Art. 22 Strafen ¹ Wer vorsätzlich den Artikeln 2–6 dieses Gesetzes oder den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. ² Im übrigen gelten die Strafbestimmungen der Artikel 60–62 USG ²⁾ .	Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)] ¹ Wer vorsätzlich den Artikeln 2–6 dieses Gesetzes <u>4 und 6</u> oder den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. ² Im übrigen <u>übrigen</u> gelten die Strafbestimmungen der Artikel 60–62 <u>60 bis 62</u> USG ³⁾ .		
	II.		
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>		
	III.		
	<i>Keine Aufhebungen.</i>		
	IV.		
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		
	Bern, 17. August 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 20. Oktober 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: von Arx	Bern, 2. November 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ SR 814.01

³⁾ SR 814.01

